



ENERGIEBERATUNGSSTELLE

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
Fachstelle für Energie – Energieberatung
A-8010 Graz, Burggasse 11/Parterre, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at
www.energieberatungsstelle.steiermark.at



Das Land
Steiermark

Förderung von Solaranlagen

→ Steir. Umweltlandesfonds (1.1. - 31.12.2010)

Förderungen von thermischen Solaranlagen erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.

Förderungsvoraussetzungen sind u.a.:

- Kollektoren weisen das **AUSTRIA-SOLAR** oder ein adäquates Gütesiegel auf
- rechnerischer Nachweis für **Mindestertrag** von 350 kWh/m²a bei einer Anlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung bzw. 250 kWh/m²a bei einer Kombianlage (teilsolare Raumheizung)
- vor dem Speichermedium ist ein **Wärmemengenzähler** installiert
- es werden **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet
- ergänzender **Zuschuss** durch die zuständige **Gemeinde**
- kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen (z.B. von KPC, EU etc.) besteht
- solare Schwimmbadheizungen werden nicht gefördert
- **Mindestfläche** bei Neuinstallation bzw. Erweiterung: **5 m²** bzw. bei Heizungseinspeisung: **15 m²** (jeweils **Aperturfläche** bzw. **Absorberfläche** (bei Vakuumröhrenkollektoren))

Antragstellung:

- **NACH Fertigstellung** der Anlage ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular samt den zusätzlich erforderlichen Unterlagen bei den Einreichstellen, z.B. der Energieberatungsstelle, einzureichen (siehe „Checkliste“ auf der Rückseite)

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

- € 300,-- Sockelbetrag + € 50,--/m² zurechenbarer **Apertur-/Absorberfläche** bzw.
- € 500,-- Sockelbetrag + € 50,--/m² bei **Heizungseinbindung**
- **Obergrenze:** je max. € 2.000,--/Einheit (z.B. Ein-, Zweifamilienhaus), € 650,--/Wohnung (Geschoßwohnbau)
- zusätzlich in Verbindung mit Errichtung oder Erweiterung einer Solaranlage je € 50,-- bei Tausch oder Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A

mögliche Förderungswerber für thermische Solaranlagen für Wohnzwecke:

- Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Wohnbauträger
- Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen

Anträge und genauere Informationen finden Sie in der „*Richtlinie für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Raumwärmeversorgung*“ u.a. auf www.energieberatungsstelle.steiermark.at

Förderaktion von 1.1. - 31.12.2010



ENERGIEBERATUNGSSTELLE

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
Fachstelle für Energie – Energieberatung
A-8010 Graz, Burggasse 11/Parterre, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at
www.energieberatungsstelle.steiermark.at



Das Land
Steiermark

Förderung von Solaranlagen

Checkliste für Antragsstellung

→ Steirischer Umweltlandesfonds (ULF)

Anträge und Richtlinien sind unter www.energieberatungsstelle.steiermark.at bzw. bei den Gemeinden erhältlich und u.a. bei der **Energieberatungsstelle einzureichen**

1. **Antragsformular vollständig ausfüllen**

2. **Erforderliche Unterlagen** zusätzlich zum vollständig ausgefüllten Antragsformular

- **im Original: detaillierte Rechnung(en)** (inklusive Angabe der Marke, Gütesiegel und Type der Kollektoren, Brauchwasser-/Pufferspeicher, Wärmetauscher, Pumpengruppe, Regelung, Verbindungsleitungen)
- **Zahlungsbeleg(e)** bzw. **saldierte Endabrechnung(en) im Original**
- **rechnerischer Nachweis des Mindestertrages pro m² und Jahr**
- **Bestätigung** (Unterschrift/Stampiglie) über **fachgerechte Ausführung der Anlage** einer aufgrund gewerblicher Vorschriften befugten Person am Antragsformular
- **Bestätigung** (Unterschrift/Stampiglie) der **Gemeinde** über die Höhe ihrer Solar-Förderung am Antragsformular
- **Foto(s) der Solarkollektoren** in entsprechender Qualität

→ Abteilung 15 Wohnbauförderung

Altbau („Wohnhaussanierung“): Benützungsbewilligung für das Wohngebäude (ohne Altersgrenze).

Förderung: jeweils max. € 35.000,-- bis € 50.000,-- je Wohnung (abhängig von Anzahl der Ökopunkte)

=> siehe Infoblatt „Wohnhaussanierung“)

„**Kleine**“ **Sanierung** (als Einzelmaßnahme): nicht rückzahlbarer 15%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 10 Jahren

„**Umfassend energetische Sanierung**“: drei zeitlich zusammenhängende Maßnahmen und entsprechender Nachweis des Heizwärmebedarfs (HWB) vor UND nach der Durchführung der Sanierungsarbeiten: nicht rückzahlbarer 30%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 14 Jahren **ODER** Gewährung eines nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktförderbetrages von 15% der anerkannten Kosten

Neubau („Eigenheimförderung“): Erhalt der Eigenheimförderung Voraussetzung

Art der Förderung: rückzahlbarer Annuitätenzuschuss zu Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

Förderung: Erhöhung des geförderten Darlehens um max. € 7.000,--

weitere Infos bzw. Antragstellung bei Abteilung 15 Wohnbauförderung, Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz, Telefon 0316/877 DW 3713 bzw. 3769, Internet www.wohnbau.steiermark.at

Förderaktion von 1.1. - 31.12.2010